

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.03.2019

AGB: Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Die Philosophische Praxis „Neue Wege gehen“ (Leipzig) von Dr. Jirko Krauss und die Philosophische Praxis „Allegora“ (Marihn) von Ines Balke sind entweder jeweils einzeln auftretend oder gemeinschaftlich Veranstalter aller Wanderungen unter dem Titel „Gedanken in Bewegung“.

1.1 Die Buchung einer Reise erfolgt mit dem Ausfüllen des Formulars zur Reiseanmeldung, welche der Reisende uns einschließlich sämtlicher Abreden und Sonderwünsche per Fax, Email oder auf dem Postweg zu übermitteln hat. Nach Eingang der Reise-anmeldung erhält der Reisende die Reisebestätigung und es kommt zum verbindlichen Reisevertrag.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Reiseanmelder, sowie auch alle in der Anmeldung aufgeführten Personen. Für deren Vertragsverpflichtung hat der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einzustehen, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Telefonisch nehmen wir gern eine verbindliche Reservierung vor, auf die hin der Reisevertrag nur zustande kommt, sofern eine schriftliche Reiseanmeldung umgehend an beide oder einen der Veranstalter gesandt wird.

1.4 Bei ausdrücklich und eindeutig in den Informationsunterlagen, den Reiseunterlagen und in sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten sonstigen Nebenleistungen sind die Veranstalter lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen. Die Veranstalter haften insofern grundsätzlich für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB).

2. Verpflichtung der Leistungen durch die Veranstalter

Die Grundlage aller Leistungs-verpflichtungen ergibt sich aus dem Inhalt der Ausschreibung.

Die Leistungsverpflichtungen aus der Buchungsbestätigung sind für die Veranstalter bindend.

3. Zahlung

Nach Abschluss des Reisevertrages und der Aushändigung der Reisebestätigung sind 50% des Reisepreises sofern nicht anders vereinbart pro Person zu zahlen. Der Restbetrag ist 4 Wochen vor Reisebeginn fällig.

Die Reiseunterlagen erhält der Reisende von den Veranstaltern nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises.

Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24h dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75€ nicht übersteigt.

Erfolgt die Zahlung nicht vollständig und pünktlich, haben die Veranstalter das Recht, nach Mahnung und Fristsetzung ihrerseits vom Vertrag zurückzutreten und Ersatzanspruch in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren geltend zu machen.

4. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von den Veranstaltern

nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eine zulässige Änderung der wesentlichen Reiseleistung haben die Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die Veranstalter in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot zu offerieren. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte unberührt. Bei einem Wechsel von Personen oder einer Zu- oder Umbuchung sind die Veranstalter berechtigt, 15€ je Änderungsvorgang zu erheben.

5. Rücktritt des Kunden – Nichtantritt der Reise
Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtreisepreis je nach Reiseart und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen:

- bis 4 Wochen vor Reisebeginn: 10%, mindestens jedoch 50€
 - ab 28. bis 08. Kalendertag: 50%
 - ab 07. bis 02. Kalendertag: 80%
 - am 01. Kalendertag vor Reisebeginn: 100%
- Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei den Veranstaltern oder der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

6. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflicht

Die Veranstalter können den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für die Veranstalter und/ oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Den Veranstaltern steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu.

7. Mindestteilnehmerzahl

Ist in der Reisebeschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist hingewiesen, so können die Veranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise nicht durchgeführt wird. Die Veranstalter werden den Reisenden die Erklärung unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen. Der Reisenden kann in diesem Fall ersatzweise ein gleichwertiges Angebot buchen. Andernfalls erhält er den Reisepreis unverzüglich zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Rücktrittskosten für gebuchte Flüge und Bahnreisen.

8. Kündigung infolge höherer Gewalt

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwertige Fälle berechtigen beide Teile nach §651 j Abs. 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages. Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus §651 j Abs. 2 BGB. In jedem Fall haben die Veranstalter die zur Vertragsaufhebung

erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Informationspflichten seitens der Veranstalter im Übrigen bleiben unberührt.

9. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf ein Dreifaches des Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder wenn die Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

Die Veranstalter haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung am Reiseort lediglich vermittelt werden oder n der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651c bis 651f BGB – ausgenommen Körperschäden – hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber den Veranstaltern geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Ansprüche des Reisenden verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an die Veranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem „eigenen“ Verschulden sowie bei Arglist verjähren die betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

11. Gerichtsstand

Der Reisende kann die Veranstalter nur an den jeweiligen Sitzen verklagen. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für Klagen der Veranstalter gegen Reisende ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der jeweilige Sitz der Veranstalter maßgebend.

Neue Wege gehen

Philosophische Praxis Leipzig
Dr. Jirko Krauß
Dufourstraße 2 | 04107 Leipzig
kontakt@philopraxis-leipzig.de
www.philopaxis-leipzig.de
+49 341 99389291
St-ID 231/241/15507

Allegora

Philosophische Praxis Marihn
MA Ines Balke
Rosenallee 23 | 17217 Penzlin
allegora@web.de
+49 177 3442706